

1981

Ausgegeben zu Bonn am 5. August 1981

Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
31. 7. 81	Gesetz über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1981 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1981) 640-7	745
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	775

Gesetz über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1981 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1981)

Vom 31. Juli 1981

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil

Allgemeine Aufgaben des ERP-Sondervermögens

§ 1

Der diesem Gesetz beigefügte, nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 640-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch das Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), aufgestellte Wirtschaftsplan – Teil I a des Gesamtplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1981 – wird in Einnahme und Ausgabe auf

3 134 000 000 Deutsche Mark
festgestellt.

§ 2

Der Bundesminister für Wirtschaft kann Kassenmittel des ERP-Sondervermögens bis zur Verausgabung für die in den ERP-Wirtschaftsplänen vorgesehenen Verwendungszwecke außer bei der Deutschen Bundesbank auch bei den Hauptleihinstituten des ERP-Sondervermögens anlegen.

§ 3

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Jahr 1981 Kredite in Höhe von

968 000 000 Deutsche Mark
aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Jahr 1981 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Die im ERP-Wirtschaftsplangesetz 1980 erteilte Ermächtigung zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredites bleibt wirksam.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft kann die Mittel nach den Absätzen 1 bis 3 bis zur Verausgabung außer bei der Deutschen Bundesbank auch anderweitig anlegen.

§ 4

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von zwanzig vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 5

Wird gegenüber dem ERP-Wirtschaftsplan infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine Mehrausgabe erforderlich (Artikel 112 des Grundgesetzes), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 5 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

§ 6

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der Wirtschaft einschließlich der frei-

en Berufe bis zum Gesamtbetrag von 450 000 000 Deutsche Mark zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen.

(2) Auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 werden die auf Grund der Ermächtigungen der früheren Wirtschaftsplangesetze übernommenen Gewährleistungen angerechnet, soweit das ERP-Sondervermögen noch in Anspruch genommen werden kann oder in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag in der Höhe anzurechnen, in der das ERP-Sondervermögen daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(4) Soweit das ERP-Sondervermögen ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

§ 7

Auf die in Kapitel 1 Titel 681 01 veranschlagte Dankesspende findet § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens keine Anwendung.

§ 8

Die Vorschriften des § 65 Abs. 7 der Bundeshausordnungsordnung finden im Jahr 1981 auf das Eigenkapitalfinanzierungsprogramm in Berlin keine Anwendung. In Beteiligungsverträgen darf ein fester Veräußerungspreis vereinbart werden.

Zweiter Teil

ERP-Investitionshilfe

§ 9

Der diesem Gesetz beigefügte, nach § 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 17. Oktober 1967 (BGBl. I S. 989), zuletzt geändert durch das Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz, aufgestellte Wirtschaftsplan – Teil I b des Gesamtplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1981 – wird in Einnahme und Ausgabe auf

11 000 000 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 10

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, Kredite bis zur Höhe von 74 400 000 Deutsche Mark zur Tilgung von im Jahr 1981 fällig werdenden Krediten aufzunehmen (Finanzierungsübersicht – Teil II des Gesamtplans –).

Dritter Teil

Gemeinsame Bestimmungen

§ 11

Die §§ 2 bis 8 gelten bis zum Tage der Verkündung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1982 weiter.

§ 12

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 13

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 31. Juli 1981

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Gesamtplan des ERP-Sondervermögens 1981

- Teil I a: Wirtschaftsplan nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953
- Teil I b: Wirtschaftsplan nach § 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 17. Oktober 1967 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 24. Juli 1968
- Teil II: Finanzierungsübersicht
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan
-
- Anlage: Nachweisung des ERP-Sondervermögens nach dem Stand vom 31. Dezember 1979

Teil I a

Wirtschaftsplan nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953

- Kapitel 1 (Ausgaben): Bundesgebiet (ohne Berlin)
- Kapitel 2 (Ausgaben): Berlin
- Kapitel 3 (Ausgaben): Exportfinanzierung
- Kapitel 4 (Ausgaben): Sonstige Ausgaben
- Kapitel 5 (Einnahmen): Einnahmen

Kap. 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1981 1000 DM	Betrag für 1980 1000 DM	Ist-Ergebnis 1979 1000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel werden nach Maßgabe von Einzelrichtlinien vergeben.

Bundesgebiet (ohne Berlin)

Erläuterungen

6

Zu Kap. 1

Durch verbindliche Zusagen sind gebunden bei:

Titel	Zweckbestimmung	1981	Jahr		
			1982	1983	1984
		in Mio DM			
862 01	Kleine und mittlere Unternehmen	605	- 750 *)	-	-
862 03	Seehafenbetriebe	20	10 10 *)	- 10 *)	- 10 *)
853 02	Investitionen von Gemeinden	20	- 50 *)	- 15 *)	-
853 11	Abwasserreinigung	170	25 275 *)	- 50 *)	-
853 12	Abfallwirtschaft	10	10 20 *)	- 5 *)	-
862 11	Luftreinhaltung	20	15 30 *)	- 5 *)	-
681 01	Dankesspende	10	10	10	- 10 *)
		855	1 205	95	20

*) Im ERP-Wirtschaftsplan 1981 enthalten.

Kap. 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1981 1000 DM	Betrag für 1980 1000 DM	Ist-Ergebnis 1979 1000 DM
1	2	3	4	5
862 01-691	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen Verpflichtungsermächtigung 750 000 000 DM fällig im Jahr 1982	1 806 000	1 697 000	1 529 013
862 03-731	Investitionen von Seehafenbetrieben Verpflichtungsermächtigung 30 000 000 DM davon fällig: Jahr 1982 bis zu 10 000 000 DM Jahr 1983 bis zu 10 000 000 DM Jahr 1984 bis zu 10 000 000 DM	35 000	30 000	47 404
853 02-692	Investitionen von Gemeinden Verpflichtungsermächtigung 65 000 000 DM davon fällig: Jahr 1982 bis zu 50 000 000 DM Jahr 1983 bis zu 15 000 000 DM	45 000	40 000	141 428

Bundesgebiet (ohne Berlin)

Erläuterungen

Zu Tit. 862 01

Die ERP-Darlehensprogramme für kleine und mittlere Unternehmen sollen – entsprechend den von der Bundesregierung vorgelegten „Grundsätze einer Strukturpolitik für kleine und mittlere Unternehmen“ (vgl. BT-Drucksache 7/5248 vom 21. Mai 1976) – der Leistungssteigerung dienen.

Kooperationsvorhaben sollen bevorzugt berücksichtigt werden, wenn sie eine Verbesserung der Leistungskraft der Kooperationspartner bei Wahrung ihrer Selbständigkeit erwarten lassen.

Im einzelnen sind Darlehen vorgesehen für

a) Vorhaben in regionalen Fördergebieten	855 000 000 DM
b) Existenzgründungen und standortbedingte Investitionen sowie Maßnahmen gegen Lärm, Geruch und Erschütterungen	860 000 000 DM
c) betriebliche Ausbildungsstätten, richtungweisende Kooperationen	15 000 000 DM
d) die Refinanzierung privater Kapitalbeteiligungsgesellschaften	15 000 000 DM
e) die Einführung der elektronischen Datenverarbeitung	35 000 000 DM
f) die Förderung kleiner und mittlerer Presseunternehmen	17 000 000 DM
g) die Binnenschifffahrt	5 000 000 DM
h) Kredit- und Beteiligungsgarantiegemeinschaften (Haftungsfondsdarlehen)	4 000 000 DM
	<hr/>
	1 806 000 000 DM

Zu a)

Kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ können Darlehen für Investitionen erhalten, wenn sie für die im Bundeshaushaltsplan (Kap. 09 02 Tit. 882 81 und 882 82) veranschlagten Mittel nicht antragsberechtigt sind.

Zu b)

Gefördert werden

- Existenzgründungen von Nachwuchskräften und
- standortbedingte Investitionen

von Unternehmen des Handels, Handwerks, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, des produzierenden Gewerbes und des Kleingewerbes. Es können auch Investitionen zur Minderung von Lärm, Geruch und Erschütterungen gefördert werden.

Von dem Ansatz sind 30 000 000 DM für Unternehmen der Vertriebenen vorgesehen.

Zu c)

Die Darlehen sind zur Errichtung oder Erweiterung betrieblicher Ausbildungsplätze (Lehrwerkstätten) bestimmt.

Außerdem können Kooperationsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen gefördert werden, die richtungweisend für weitere Kooperationsvorhaben sein können.

Zu d)

Durch Refinanzierungsdarlehen an private Kapitalbeteiligungsgesellschaften soll kleinen und mittleren Unternehmen die Beschaffung von haftendem Kapital erleichtert werden.

Zu e)

Kleinen und mittleren Unternehmen soll die Einführung der elektronischen Datenverarbeitung erleichtert werden. Die Darlehen dienen der Beschaffung von EDV-Anlagen und dem Erwerb von Anwendungsprogrammen als Erstausrüstung.

Zu f)

Die Darlehen sollen der Erhaltung der Vielfalt der Träger der Meinungsbildung dienen; sie können zur Finanzierung technischer Einrichtungen der Herstellung und des Vertriebs von Zeitungen und Zeitschriften sowie der hierfür erforderlichen Baumaßnahmen gewährt werden.

Zu g)

Der Betrag steht Partikulieren und Kleinreedern für den Bau und Umbau von Binnenschiffen zur Verfügung.

Zu h)

Die Darlehen sollen an Kreditgarantiegemeinschaften der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe sowie an Beteiligungsgarantiegemeinschaften zur Bildung oder Erhöhung von Haftungsfonds gewährt werden.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur besseren Kreditversorgung der kleinen und mittleren Unternehmen, insbesondere im Regional- und Existenzgründungsprogramm, ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 750 000 000 DM auf das Aufkommen des Jahres 1982 erforderlich.

Zu Tit. 862 03

Die Mittel sollen dazu beitragen, die Wettbewerbslage der deutschen Seehäfen zu verbessern. 20 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 30 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1982, 1983 und 1984 erforderlich.

Zu Tit. 853 02

Die Mittel sind vorgesehen für Vorhaben in Schwerpunkorten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“; die Vorhaben müssen der Verbesserung der Standortqualität dieser Orte dienen. Gefördert werden Investitionen zur Steigerung des Wohn- und Freizeitwertes.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 65 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1982 und 1983 erforderlich.

Kap. 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1981 1 000 DM	Betrag für 1980 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1979 1 000 DM
1	2	3	4	5
681 01-029	Dankesspende	10 000	10 000	10 000
Titelgruppe				
Titelgr. 01	Umweltschutz Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.	(340 000)	(365 000)	(314 328)
853 11-330	Abwasserreinigung Verpflichtungsermächtigung 325 000 000 DM davon fällig: Jahr 1982 bis zu 275 000 000 DM Jahr 1983 bis zu 50 000 000 DM	270 000	305 000	247 076
853 12-330	Abfallwirtschaft Verpflichtungsermächtigung 25 000 000 DM davon fällig: Jahr 1982 bis zu 20 000 000 DM Jahr 1983 bis zu 5 000 000 DM	30 000	25 000	20 549
862 11-330	Luftreinhaltung Verpflichtungsermächtigung 35 000 000 DM davon fällig: Jahr 1982 bis zu 30 000 000 DM Jahr 1983 bis zu 5 000 000 DM	40 000	35 000	46 703
Gesamtausgaben		2 236 000	2 142 000	
Abschluß				
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke		10 000	10 000	
Ausgaben für Investitionen		2 207 000	2 118 000	
Besondere Finanzierungsausgaben		19 000	14 000	
Gesamtausgaben		2 236 000	2 142 000	

Bundesgebiet (ohne Berlin)

Erläuterungen

6

Zu Tit. 681 01

Aus Anlaß der 25. Wiederkehr der Verkündung des Marshallplans (5. Juni 1972) hat die Bundesregierung einer damals errichteten amerikanischen Stiftung („THE GERMAN MARSHALL FUND OF THE UNITED STATES – A MEMORIAL TO THE MARSHALL PLAN“) eine Dankesspende von jährlich 10 000 000 DM für die Dauer von 15 Jahren (1972 bis 1986) zugesagt. Die Stiftung fördert durch Zuschüsse an Einzelpersonen und Organisationen innerhalb und außerhalb der USA Forschungs- und Studienprogramme, die dem Verständnis und der Lösung bestimmter nationaler und internationaler Probleme moderner Industriegesellschaften (z. B. Großstadtprobleme, Umweltschutz, Bodennutzung, Arbeitswelt, Medien, Nord-Süd-Dialog) dienen sollen.

Zu Tit. 853 11

Die Mittel sind für den Bau von Abwasserreinigungsanlagen bestimmt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 325 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1982 und 1983 erforderlich.

Zu Tit. 853 12

Die Mittel können für die Errichtung und Einrichtung von Anlagen zur Abfallbeseitigung und Abfallverwertung zur Verfügung gestellt werden.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 25 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1982 und 1983 erforderlich.

Zu Tit. 862 11

Die Mittel sollen der Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Luftreinhaltung, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, dienen.

Verpflichtungsermächtigung:

Das Programm der Luftreinhaltung soll weiterhin kontinuierlich fortgeführt werden. Es ist daher für die Jahre 1982 und 1983 eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 35 000 000 DM erforderlich.

Kap. 2

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1981 1000 DM	Betrag für 1980 1000 DM	Ist-Ergebnis 1979 1000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

In Anbetracht der besonderen politischen Lage Berlins können im Rahmen der veranschlagten Mittel Finanzierungshilfen gewährt oder Beteiligungen übernommen werden, bei denen die üblichen bankmäßigen und betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen nicht oder nicht in vollem Umfang vorliegen, die jedoch im Hinblick auf die politische Zielsetzung der Berlinhilfe gerechtfertigt erscheinen; Entsprechendes gilt für die Übernahme von Gewährleistungen.

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel werden nach Maßgabe von Einzelrichtlinien vergeben.

Titelgruppen

Titelgr. 01	Wirtschaftsförderung durch Bereitstellung von Investitions- und sonstigen Krediten	(465 000)	(495 000)	(443 319)
862 11-691	Investitionsdarlehen an Unternehmen	420 000	450 000	429 727
	Einsparungen bis zur Höhe von 20 000 000 DM dienen zur Deckung von Ausgaben bei Tit. 862 12.			
	Die Ausgaben bei Tit. 862 11 und 862 15 sind in Höhe von 5 000 000 DM gegenseitig deckungsfähig.			
	Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Tit. 862 14 überschritten werden.			
	Einsparungen bis zur Höhe von 20 000 000 DM dienen zur Verstärkung der Ausgaben bei Tit. 862 14.			
	Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Tit. 831 21 überschritten werden.			
	Einsparungen bis zur Höhe von 30 000 000 DM dienen zur Verstärkung der Ausgaben bei Tit. 831 21.			
	Verpflichtungsermächtigung			
	davon fällig:			
	im Jahr 1982 bis zu			
	im Jahr 1983 bis zu			
862 12-691	Betriebsmittelkredite an Unternehmen	-	-	-
	Ausgaben dürfen bis zur Höhe von 20 000 000 DM der Einsparungen bei Tit. 862 11 geleistet werden.			
862 13-691	Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen	-	-	550
	Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 133 02 geleistet werden.			
862 14-692	Förderung des Absatzes Berliner Erzeugnisse	40 000	40 000	12 348
	Einsparungen dienen zur Verstärkung der Ausgaben bei Tit. 862 11.			
	Die Ausgaben dürfen bis zu 20 000 000 DM der Einsparungen bei Tit. 862 11 überschritten werden.			
	Die Ausgaben bei Tit. 862 14 und 831 21 sind in Höhe von 20 000 000 DM gegenseitig deckungsfähig.			
862 15-691	Aufbaumaßnahmen	5 000	5 000	694
	Die Ausgaben bei Tit. 862 15 und Tit. 862 11 sind in Höhe von 5 000 000 DM gegenseitig deckungsfähig.			

Berlin

Erläuterungen

6

Zu Kap. 2

Durch verbindliche Zusagen sind gebunden bei:

Titel	Zweckbestimmung	Jahr		
		1981	1982	1983
		in Mio DM		
862 11	Investitionskredite	80	35 110 *)	- 40 *)
685 01	Wirtschaftsnahe Forschung	2,8	1 1,8 *)	- 1 *)
831 23	Konsolidierung bei Beteiligungen	50	50	-
		132,8	197,8	41

*) Im ERP-Wirtschaftsplan 1981 enthalten.

Zu Tit. 862 11

Die Berliner Wirtschaft hat nach wie vor einen erheblichen Bedarf an Investitionsdarlehen. Die veranschlagten Mittel sollen für

- a) die Errichtung neuer Betriebe,
- b) die Erweiterung, Rationalisierung und Umstellung von Betrieben

verwendet werden.

Verpflichtungsermächtigung:

Die Förderung der Berliner Wirtschaft soll auch in den Jahren 1982 und 1983 kontinuierlich fortgeführt werden. Damit bereits 1981 Projekte begonnen werden können, für die erst in den oben genannten Jahren Mittel zur Verfügung zu stehen brauchen, ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 150 000 000 DM erforderlich.

Zu Tit. 862 13

Beteiligungen an Berliner Unternehmen können bei Fälligkeit (Ablauf der vereinbarten Laufzeit gemäß Beteiligungsvertrag) in ERP-Darlehen umgewandelt werden.

(Vgl. Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 133 02)

Zu Tit. 862 14 (Vorjahr Tit. 861 01)

Die Mittel sind für die anteilige Finanzierung von Aufträgen westdeutscher Auftraggeber an Berliner gewerbliche Unternehmen vorgesehen. Von dem Ansatz können bis zu 10 000 000 DM für Auslandsaufträge verwendet werden.

Zu Tit. 862 15 (Vorjahr Tit. 862 04)

Die Darlehen sind zur anteiligen Finanzierung des Auf- und Neubaus von Geschäftshäusern und, soweit erforderlich, von Einrichtungen kultureller Bedeutung vorgesehen.

Kap. 2

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1981 1000 DM	Betrag für 1980 1000 DM	Ist-Ergebnis 1979 1000 DM
1	2	3	4	5
Titelgr. 02	Eigenkapitalfinanzierungsprogramm	(70 000)	(125 000)	(122 037)
831 21-691	Erwerb von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechten	20 000	35 000	22 037
	Einsparungen dienen zur Verstärkung der Ausgaben bei Tit. 862 11. Die Ausgaben dürfen bis zu 30 000 000 DM der Einsparungen bei Tit. 862 11 überschritten werden. Die Ausgaben bei Tit. 831 21 und Tit. 862 14 sind in Höhe von 20 000 000 DM gegenseitig deckungsfähig.			
831 22-691	Erwerb von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechten durch Umwandlung bereits gewährter Darlehen	-	-	-
	Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 182 02 geleistet werden.			
831 23-691	Konsolidierung bei Beteiligungen	50 000	90 000	100 000
Titelgr. 03	Wirtschaftsnahe Forschung u. a. Förderungsmaßnahmen	(5 300)	(5 300)	(7 201)
685 31-171	Wirtschaftsnahe Forschung	2 800	2 800	2 705
	Verpflichtungsermächtigung 2 800 000 DM davon fällig: Jahr 1982 bis zu 1 800 000 DM Jahr 1983 bis zu 1 000 000 DM			
685 32-643	Ausstellungen, Messen und sonstige wirtschaftliche Förderungsmaßnahmen	2 500	2 500	4 496
652 01-699	Bevorratungsmaßnahmen	1 500	1 500	-
	Gesamtausgaben	541 800	626 800	
Abschluß				
	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	55 300	95 300	
	Ausgaben für Investitionen	446 500	491 500	
	Besondere Finanzierungsausgaben	40 000	40 000	
	Gesamtausgaben	541 800	626 800	

Berlin

Erläuterungen

6

Zu Tit. 831 21

Das ERP-Sondervermögen kann Beteiligungen an Berliner Unternehmen vorübergehend erwerben, um deren Eigenkapital zu verstärken. Dazu gehört auch der Erwerb von Beteiligungen, die mit den Konsolidierungsmaßnahmen gemäß Tit. 831 23 im Zusammenhang stehen.

Zu Tit. 831 22

Forderungen aus ERP-Darlehen an Berliner Unternehmen können in Beteiligungen umgewandelt werden, um das Kapital dieser Unternehmen dem ausweiteten Geschäftsumfang anzupassen (vgl. Einnahme Kap. 5 Tit. 182 02).

Zu Tit. 831 23

Die veranschlagten Mittel dienen dem Teil-Ausgleich von Verlusten eines Berliner Unternehmens, an dem das ERP-Sondervermögen auf Grund früherer, im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms geleisteter Hilfen mit 100 v. H. beteiligt ist. Die Bereitstellung der Mittel, die als Zuschuß für die Sanierung des Unternehmens vorgesehen sind, ist im Interesse des Unternehmens und des Landes Berlin, nicht zuletzt im Hinblick auf die Erhaltung von Arbeitsplätzen, erforderlich. Der Verlustausgleich ist die entscheidende Basis eines Konzepts, das die Konsolidierung des Unternehmens sicherstellen soll. Die Mittel sind auf Grund einer Verpflichtungsermächtigung aus dem Jahre 1979 zugesagt.

Zu Tit. 685 31 (Vorjahr Tit. 685 01)

Die Mittel (Zuschüsse) sind für die Förderung von Forschungsvorhaben veranschlagt, deren Ergebnisse erwarten lassen, daß sie als Ausgangspunkt für die technische und wirtschaftliche Entwicklung verwendet werden können. Die geförderten Forschungsvorhaben liegen insbesondere auf den Gebieten der Materialprüfung, Elektronik und der Schiffbautechnik. Die Mittel werden Wissenschaftlern, die ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz in Berlin haben und in der Regel Angehörige von wissenschaftlichen Institutionen in Berlin sind, über diese Institution zur Verfügung gestellt.

Verpflichtungsermächtigung:

Die Förderung der wirtschaftsnahen Forschung in Berlin soll auch in den kommenden Jahren kontinuierlich fortgeführt werden. Damit bereits 1981 Vorhaben begonnen werden können, für die erst in den Jahren 1982 und 1983 weitere Mittel zur Verfügung zu stehen brauchen, sind Verpflichtungsermächtigungen bis zur Höhe von insgesamt 2 800 000 DM erforderlich.

Zu Tit. 685 32 (Vorjahr Tit. 685 02 und 685 03)

Die veranschlagten Zuschußmittel sind in erster Linie für Ausstellungen und Messen vorgesehen, insbesondere für

- die Übersee-Import-Messe „Partner des Fortschritts“,
- die Internationale Börse des Tourismus/Internationale Boots- und Freizeitschau,
- die Modemesse Interchic,
- die Internationale Grüne Woche (bis 1980: Tit. 685 03).

Die Mittel können ggf. auch für andere Ausstellungen und Messen in Berlin verwendet werden.

Darüber hinaus dürfen aus dem Titel in beschränktem Umfang sonstige wirtschaftliche Förderungsmaßnahmen finanziert werden, die sowohl den Interessen Berlins als auch denen der Vereinigten Staaten von Amerika dienen; hierzu gehören vor allem Werbemaßnahmen zugunsten der Berliner Wirtschaft in den USA (bis 1980: Tit. 685 03).

Zu Tit. 652 01

Das Land Berlin hatte 1962 ein zinsloses ERP-Darlehen in Höhe von 14 800 000 DM zur Teilfinanzierung des Klinikums der Freien Universität erhalten. Dabei handelte es sich um Mittel, die der Bevorratung Berlins zufließen sollten, hierfür aber noch nicht benötigt wurden. Das Darlehen zugunsten des Klinikums wurde daher unter der Bedingung gewährt, daß die Rückflüsse im Bedarfsfall für die Bevorratung Berlins zur Verfügung stehen. Dieser Fall ist inzwischen eingetreten. Demgemäß sind die bis 1979 aufgelaufenen Tilgungsraten der Darlehen für die Bevorratung eingesetzt worden. Die restlichen Tilgungsraten – 1980 bis 1983 jährlich ca. 1 500 000 DM – werden hierfür ebenfalls benötigt.

Kap. 3

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1981 1000 DM	Betrag für 1980 1000 DM	Ist-Ergebnis 1979 1000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

866 01-023	Finanzierungshilfe für Lieferungen und Leistungen in Entwicklungsländer (Exportfonds II)	90 000	90 000	62 678
	Gesamtausgaben	90 000	90 000	

Abschluß

Besondere Finanzierungsausgaben	90 000	90 000
---------------------------------------	--------	--------

Exportfinanzierung

Erläuterungen

6

Zu Kap. 3

Auf dieses Kapitel findet die Präambel zu Kap. 1 Anwendung.

Durch verbindliche Zusagen sind gebunden bei:

Titel	Zweckbestimmung	Jahr				
		1981	1982	1983	1984	1985
		in Mio DM				
866 01	Finanzierungshilfe für Lieferungen in Entwicklungsländer	90	90	90	90	-
		30*)	30*)	30*)	30*)	90*)

*) Im ERP-Wirtschaftsplan 1981 enthalten.

Zu Tit. 866 01

Die Darlehen, die auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt sind, dienen der Finanzierung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Investitionsgütern in Entwicklungsländer. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau verstärkt die ERP-Darlehen im Verhältnis 1 : 3 mit Mitteln, die sie auf dem Geld- und Kapitalmarkt beschafft, so daß für den hier in Betracht stehenden Exportfonds II jährlich Finanzierungsmittel in Höhe von 360 000 000 DM verfügbar sind.

Mit den Verpflichtungsermächtigungen von 90 000 000 DM für 1985 ist eine kontinuierliche Förderung der langfristigen Exportgeschäfte mit den Entwicklungsländern sichergestellt. Bei den weiteren Verpflichtungsermächtigungen von insgesamt 90 000 000 DM für 1982 bis 1984 handelt es sich um die Deckung von Zusagen, für die Mittel bereits 1978 veranschlagt waren, deren Inanspruchnahme sich aber verzögert hat.

Für denselben Verwendungszweck stehen als Darlehen weitere ERP-Mittel in Höhe von ursprünglich 500 000 000 DM zur Verfügung, die revolving eingesetzt und durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau bis zu einem Gesamtvolumen von 2 000 000 000 DM verstärkt werden (Exportfonds I). Diese ERP-Mittel sind in den früheren ERP-Wirtschaftsplänen bis einschließlich 1978 unter Kap. 6 veranschlagt worden; die Veranschlagung ist ab 1979 aus haushaltmäßigen Gründen entfallen. Seit 1978 werden die ERP-Mittel des Exportfonds I auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Bundeswirtschaftsministerium in Raten zurückgezahlt; in gleicher Höhe führt die KW dem Fonds Eigenmittel zu. Die Rückzahlungen bzw. die Mittelzuführungen an den Fonds bemessen sich nach der Höhe der vertragmäßigen Verzinsung der in der KW-Bilanz als „Rücklagen aus Mitteln des ERP-Sondervermögens“ und in der ERP-Bilanz (Zusammenstellung der Vermögenswerte und Verpflichtungen des ERP-Sondervermögens) als „Sondereinlage“ unter dem Abschnitt „Sonstige Forderungen“ ausgewiesenen Positionen C 3. Der Betrag, um den sich der ERP-Finanzierungsanteil am Exportfonds I im Jahr 1981 reduziert, ist in den bei Kap. 5 Tit. 182 01–691 (Tilgung von Darlehen) veranschlagten Einnahmen enthalten. Die Höhe der Exportfinanzierungshilfe insgesamt bleibt unverändert.

Kap. 4

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1981 1 000 DM	Betrag für 1980 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1979 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

526 01-680	Gerichts- und ähnliche Kosten	55	55	42
531 01-013	Kosten zur Durchführung von Veröffentlichungen und Untersuchungen	500	500	176
532 01-680	Kosten zur Durchführung von Prüfungen	40	40	-
671 01-680	Bearbeitungsgebühren	1 000	1 000	794
671 02-680	Sächliche Verwaltungsausgaben	5	5	-
575 01-928	Verzinsung der Kredite	259 600	184 600	77 466
870 01-680	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	5 000	5 000	2 228
	Gesamtausgaben	266 200	191 200	

Abschluß

Sächliche Ausgaben	1 600	1 600	
Schuldendienst	259 600	184 600	
Besondere Finanzierungsausgaben	5 000	5 000	
	Gesamtausgaben	266 200	191 200

Sonstige Ausgaben

Erläuterungen

6

Zu Tit. 526 01

Die Mittel sind zur Abdeckung von Kosten und Gebühren für die Einziehung von Forderungen, für die Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung vorgesehen.

Zu Tit. 531 01

Mit diesen Mitteln sollen insbesondere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit finanziert werden, die mit der Verwaltung des ERP-Sondervermögens in Zusammenhang stehen. Hierzu gehört in erster Linie die jährliche ERP-Broschüre, in der über Tätigkeit und Programm des ERP-Sondervermögens berichtet wird. Darüber hinaus können für die zweckmäßige und wirksame Verwendung der ERP-Mittel Untersuchungen und sonstige Erhebungen vorgenommen werden.

Zu Tit. 532 01

Veranschlagt sind Kosten für Prüfungen, die im Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten und der Übernahme von Gewährleistungen erforderlich werden.

Zu Tit. 671 01

Hier sind die vom ERP-Sondervermögen zu erstattenden Bearbeitungsgebühren der Kreditinstitute veranschlagt, soweit sie nicht aus der Zinsmarge zu decken sind. Dazu gehören insbesondere die Gebühren für die treuhänderische Verwaltung von ERP-Darlehen und sonstigen Forderungen (z. B. wenn das ERP-Sondervermögen aus Bürgschaften in Anspruch genommen wird und den Hauptleihinstituten die Weiterverfolgung der auf das ERP-Sondervermögen übergegangenen Forderungen übertragen worden ist) sowie die Gebühren, die für die Übernahme und Verwaltung von Beteiligungen im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms Berlin (vgl. Kap. 2 Tit. 831 21 und 22) und für die Bearbeitung von Krediten zu erleichterten Bedingungen (vgl. Kap. 2 Tit. 862 13) an die Berliner Industriebank AG zu zahlen sind.

Zu Tit. 671 02

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 575 01

Der Betrag ist für die Verzinsung der aufgenommenen Kredite vorgesehen. Aus diesem Ansatz können auch die Disagiokosten für die gemäß §§ 3 und 4 des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1981 aufzunehmenden Kredite gezahlt werden.

Zu Tit. 870 01

Nach

1. § 2 des Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft vom 6. Dezember 1954 (BGBl. I S. 365),
2. § 1 des Gesetzes zur Ergänzung des Dritten Gesetzes über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen zur Förderung der deutschen Wirtschaft vom 17. Mai 1957 (BGBl. I S. 517),
3. § 5 des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1962 vom 1. Juni 1962 (BGBl. II S. 645) und
4. den ERP-Wirtschaftsplangesetzen 1964 bis 1980

konnte bzw. kann das ERP-Sondervermögen Gewährleistungen bis zum Gesamtbetrag von 856 000 000 DM zu seinen Lasten übernehmen. Ein Teilbetrag von 406 000 000 DM (aus den Ermächtigungen gemäß den vorstehenden Punkten 1, 2 und 3) ist durch Gewährleistungen voll belegt. Die Verpflichtungen aus diesen Ermächtigungen betragen zum 31. Dezember 1979 64 085 999,99 DM.

Das restliche Gewährleistungsvolumen von 450 000 000 DM (aus der jeweiligen Ermächtigung gemäß Punkt 4), für das ein revolvingender Einsatz zugelassen ist, war am 31. Dezember 1979 mit Verpflichtungen im Betrag von 135 198 008,78 DM belegt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungen des ERP-Sondervermögens aus Gewährleistungen betrug somit am 31. Dezember 1979 199 284 008,77 DM.

Die veranschlagten Mittel sind zur Deckung von Inanspruchnahmen des ERP-Sondervermögens aus solchen Verpflichtungen vorgesehen.

Kap. 5

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1981 1 000 DM	Betrag für 1980 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1979 1 000 DM
1	2	3	4	5

Einnahmen

119 01-680	Rückflüsse, Erlöse und Erträge aus Zuschüssen	30	30	407
119 02-680	Stundungs-, Verzugszinsen u. a.	70	110	74
119 99-680	Vermischte Einnahmen	-	-	1 082
121 01-853	Erträge aus Beteiligungen	1 530	1 530	1 530
121 02-691	Erträge aus Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung	1 000	1 000	804
133 01-691	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung	-	-	3
	(ohne Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen)			
133 02-691	Einnahmen aus der Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen	-	-	550
	Die Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei Kap. 2 Tit. 862 13.			
141 01-680	Vergütungen für die Übernahme von Gewährleistungen	100	110	116
141 02-680	Rückflüsse aus der Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	80	80	315
162 01-691	Zinsen aus Darlehen	533 663	464 260	480 314
162 02-691	Einnahmen aus Disagio	-	-	166
162 03-872	Zinsen aus Wertpapieren und sonstige Zinsen	10 000	10 000	13 254
182 01-691	Tilgung von Darlehen	1 619 527	1 472 880	1 563 479
	(ohne Umwandlung von Darlehen in Beteiligungen)			
182 02-691	Einnahmen aus der Umwandlung von Darlehen in Beteiligungen	-	-	-
	Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei Kap. 2 Tit. 831 22.			
325 02-928	Einnahmen aus Krediten	968 000	1 100 000	776 956
	Gesamteinnahmen	3 134 000	3 050 000	

Abschluß

Verwaltungseinnahmen	70	110
Übrige Einnahmen	3 133 930	3 049 890
Gesamteinnahmen	3 134 000	3 050 000

Einnahmen**Erläuterungen**

6

Zu Tit. 119 01

Die Empfänger von ERP-Zuschüssen sind verpflichtet, Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbar oder entbehrlich gewordener Geräte, Ausstattungsgegenstände und dergleichen sowie Reingewinne aus der Verwertung von Forschungsergebnissen (Lizenzgebühren usw.) an das ERP-Sondervermögen abzuführen.

Zu Tit. 119 02

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 121 01

Das ERP-Sondervermögen ist an der Berliner Industriebank mit 34 000 000 DM und an der Lastenausgleichsbank mit 3 000 000 DM beteiligt.

Zu Tit. 121 02

Veranschlagt sind Erträge aus Beteiligungen, die im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms übernommen worden sind.

Zu Tit. 141 01

Für die Übernahme von Gewährleistungen ist grundsätzlich eine Vergütung an das ERP-Sondervermögen zu zahlen.

Zu Tit. 141 02

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 162 01

Veranschlagt sind Zinsen

a) von der Kreditanstalt für Wiederaufbau	326 350 000 DM
b) von der Berliner Industriebank AG	54 340 000 DM
c) von der Lastenausgleichsbank	95 113 000 DM
d) aus Darlehen an Gemeinden	48 400 000 DM
e) von Sonstigen	9 460 000 DM

533 663 000 DM

Zu Tit. 162 03

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 182 01

Veranschlagt sind Tilgungen

a) durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau	943 440 000 DM
b) durch die Berliner Industriebank AG	334 640 000 DM
c) durch die Lastenausgleichsbank	224 321 000 DM
d) von Darlehen an Gemeinden	94 800 000 DM
e) durch Sonstige	22 326 000 DM

1 619 527 000 DM

Zu Tit. 325 02

Gemäß § 3 Abs. 1 ERP-Wirtschaftsplangesetz 1981 können Geldmittel im Wege des Kredits beschafft werden. Die Veranschlagung der Netto-Kreditaufnahme entspricht der Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 2 BHO (vgl. im übrigen Finanzierungsübersicht Teil II Nr. 4).

Anlage I
zu Kap. 1 – Ausgaben –

Titel
862 01 Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen

Funktion	1981 DM	1980 DM	Ist-Ergebnis 1979 DM
634 Verarbeitende Industrie			156 613 619,89
635 Handwerk und Kleingewerbe			338 640 396,09
641 Handel			358 711 420,—
650 Fremdenverkehr			84 184 950,—
670 Sonstige Dienstleistungen			70 521 850,—
680 Sonstige Bereiche			108 133 250,—
Zonenrandgebiet			
691 Betriebliche Investitionen			412 207 750,—
Summe			1 529 013 235,98
Ansatz	1 806 000 000	1 697 000 000	

Abschluß

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen 1000 DM	Ausgaben 1000 DM	davon entfallen auf				
				sächliche Ausgaben 1000 DM	Schulden- dienst 1000 DM	Zuweisungen und Zu- schüsse für lfd. Zwecke 1000 DM	In- vestitionen 1000 DM	besondere Finan- zierungs- ausgaben 1000 DM
1	Bundesgebiet (ohne Berlin)		2 236 000			10 000	2 207 000	19 000
2	Berlin		541 800			55 300	446 500	40 000
3	Exportfinanzie- rung		90 000					90 000
4	Sonstige Ausgaben		266 200	1 600	259 600			5 000
5	Einnahmen	3 134 000						
		3 134 000	3 134 000	1 600	259 600	65 300	2 653 500	154 000

Teil I b

Wirtschaftsplan

nach § 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes

vom 17. Oktober 1967

in der Fassung des Gesetzes

zur Änderung des ERP-Investitionshilfegesetzes

vom 24. Juli 1968

Kap.

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1981 1 000 DM	Betrag für 1980 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1979 1 000 DM
1	2	3	4	5

Einnahmen

119 01-680	Stundungs-, Verzugszinsen u. a.	-	-	-
119 99-680	Vermischte Einnahmen	-	-	-
153 01-692	Zinsen aus Darlehen und sonstige Zinsen	4 000	5 200	7 054
173 01-692	Tilgung von Darlehen	45 600	46 100	48 206
221 01-692	Zuführungen aus dem Bundeshaushalt	7 000	10 000	7 133
325 01-928	Einnahmen aus Krediten	- 45 600	- 46 100	- 48 300
	Tilgungen von Krediten dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Tit. 173 01 geleistet werden.			
	Gesamteinnahmen	11 000	15 200	

Ausgaben

539 99-680	Vermischte Ausgaben	-	-	-
575 01-928	Verzinsung der Kredite	11 000	15 200	14 188

Abschluß**Einnahmen**

Verwaltungseinnahmen	-	-	
Übrige Einnahmen	11 000	15 200	
Gesamteinnahmen	11 000	15 200	

Ausgaben

Sächliche Ausgaben	-	-	
Übrige Ausgaben	11 000	15 200	
Gesamtausgaben	11 000	15 200	

Investitionshilfe

Erläuterungen

6

Zu Tit. 153 01

Veranschlagt sind die von den Darlehensnehmern zu leistenden Zinsverpflichtungen.

Zu Tit. 173 01

Veranschlagt sind die von den Darlehensnehmern zu erbringenden Tilgungen.

Zu Tit. 221 01

Nach § 1 Abs. 2 des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 17. Oktober 1967 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des ERP-Investitionshilfegesetzes vom 24. Juli 1968 wird der Unterschiedsbetrag zwischen den Zinseinnahmen und den zu zahlenden Zinsen aus dem Bundeshaushalt erstattet (vgl. Kap. 60 02 Tit. 625 01).

Zu Tit. 325 01

Da die Darlehensgewährung im Rahmen der Investitionshilfe abgeschlossen ist, kann auch die hierfür erforderliche Kreditfinanzierung entsprechend den Tilgungseingängen aus den gewährten Darlehen weiter abgebaut werden. Der veranschlagte Betrag verringert die bestehenden Kreditverpflichtungen (vgl. auch Finanzierungsübersicht Teil II Nr. 4).

Zu Tit. 575 01

Der Betrag ist für die Verzinsung der aufgenommenen Kredite vorgesehen.

Teil II

Finanzierungsübersicht

	Teil I a		Teil I b	
	Allgemeine Aufgaben		Investitionshilfe	
	des ERP-Sondervermögens			
	Betrag für			
1981	1980	1981	1980	
in Tausend DM				
Ermittlung des Finanzierungssaldos				
1. Ausgaben	3 134 000	3 050 000	11 000	15 200
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)				
2. Einnahmen	2 166 000	1 950 000	56 600	61 300
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Ein- nahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)				
3. Saldo	968 000	1 100 000	7. 45 600	7. 46 100
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt				
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	1 453 000	1 320 000	74 400	26 000
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt (einschließlich Tilgung der ehemaligen MSA- Anleihe)	485 000	220 000	120 000	72 100
Saldo	968 000	1 100 000	7. 45 600	7. 46 100
5. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	-	-	-	-
6. Finanzierungssaldo	968 000	1 100 000	7. 45 600	7. 46 100

Teil III

Kreditfinanzierungsplan

	Teil I a		Teil I b	
	Allgemeine Aufgaben		Investitionshilfe	
	des ERP-Sondervermögens			
	Betrag für...			
	1981	1980	1981	1980
	in Tausend DM			
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt				
1.1 langfristig	1 050 000	900 000	-	-
1.2 kurzfristig	403 000	420 000	74 400	26 000
Summe 1.	1 453 000	1 320 000	74 400	26 000
2. Ausgaben für Schuldentilgung am Kreditmarkt (einschl. Umschuldung)				
2.1 Tilgung langfristiger Schulden	190 000	155 000	35 000	45 000
2.2 Tilgung kurzfristiger Schulden	295 000	65 000	85 000	27 100
Summe 2.	485 000	220 000	120 000	72 100
3. Saldo aus 1. und 2.				
im ERP-Wirtschaftsplan veranschlagte Nettover- schuldung am Kreditmarkt	968 000	1 100 000	7.45 600	7.46 100

**Nachweisung
des ERP-Sondervermögens
nach dem Stand vom 31. Dezember 1979**

1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und Verpflichtungen
2. Ausfälle im Haushaltsjahr 1979

1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und

Aktiva:

	Stand am 31. 12. 1979 DM	Stand am 31. 12. 1978 DM
A. Bankguthaben	232 915 125,41	57 730 692,72
B. Darlehensforderungen (einschl. Darlehen an die Kreditanstalt für Wiederaufbau für Exportfonds I)	12 745 424 362,15	11 736 647 031,30
C. Sonstige Forderungen		
1. Zins-, Provisions- und Gewinnertragsforderungen	168 127 261,06	150 280 157,03
2. Tilgungsforderungen	452 755 736,07	484 165 822,18
3. Kreditanstalt für Wiederaufbau – Sondereinlage –	339 339 281,93	315 819 281,93
4. Kreditanstalt für Wiederaufbau – Zwischenzeitliche Anlagen – ..	46 098 751,61	60 958 317,61
5. Verschiedene	30 504 193,05	30 488 065,89
D. Beteiligungen		
1. Kreditanstalt für Wiederaufbau*)	90 000 000,—	90 000 000,—
2. Lastenausgleichsbank*)	3 000 000,—	3 000 000,—
3. Berliner Industriebank AG*)	34 000 000,—	34 000 000,—
4. Unterbeteiligung des ERP-Sondervermögens an der Beteiligung des Bundes an der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank)*)	100 000 000,—	100 000 000,—
5. Unterbeteiligung des ERP-Sondervermögens an der Beteiligung des Bundes an der Internationalen Finanz-Corporation (IFC)*)	15 318 105,—	15 318 105,—
6. Beteiligungen der Berliner Industriebank AG an Berliner Unternehmen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierungsprogramme in Berlin für Rechnung des ERP-Sondervermögens	212 528 565,32	183 845 200,—
E. Liegenschaften	—,—	1,—
F. Wertpapiere	—,—	80 000 000,—
	14 470 011 381,60	13 342 252 674,66

*) Nominalbetrag

Verpflichtungen des ERP-Sondervermögens

Passiva:

	Stand am 31. 12. 1979 DM	Stand am 31. 12. 1978 DM
A. Vermögensbestand	12 156 447 657,72	11 824 206 332,06
B. Darlehensverpflichtungen	2 076 504 792,20	1 347 848 761,87
C. Kassenverstärkungskredit	50 000 000,—	—,—
D. Zinsverpflichtungen	104 662,31	197 580,73
E. Verpflichtungen aus der Konsolidierung bei Beteiligungen	186 954 269,37	170 000 000,—
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>
	14 470 011 381,60	13 342 252 674,66
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>
Verpflichtungen aus Gewährleistungen	199 284 008,77	228 926 720,01

2. Ausfälle im Haushaltsjahr 1979

Darlehen	
- Bundesgebiet (ohne Berlin)	2 286 124,72 DM
- Berlin	—
Zinsen	
- Bundesgebiet (ohne Berlin)	5 553,05 DM
- Berlin	—
Beteiligungen	
- EKF-Beteiligungen Berlin	220 000,00 DM
- Dividenden aus EKF-Beteiligungen	—
	<hr/>
	2 511 677,77 DM
	<hr/> <hr/>

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
26. 6. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1803/81 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Süßorangen für das Wirtschaftsjahr 1981/82	2. 7. 81	L 181/14
26. 6. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1804/81 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten für das Wirtschaftsjahr 1981/82	2. 7. 81	L 181/16
26. 6. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1805/81 der Kommission zur Festsetzung des Angebotspreises der Gemeinschaft für Süßorangen gegenüber Griechenland sowie der zur Berechnung des Angebotspreises für das griechische Erzeugnis anzuwendenden Koeffizienten für das Wirtschaftsjahr 1981/82	2. 7. 81	L 181/18
26. 6. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1806/81 der Kommission zur Festsetzung des Angebotspreises der Gemeinschaft für Mandarinen und andere kleinfrüchtige Zitrusfrüchte gegenüber Griechenland sowie der zur Berechnung des Angebotspreises für das griechische Erzeugnis anzuwendenden Koeffizienten für das Wirtschaftsjahr 1981/82	2. 7. 81	L 181/20
1. 7. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1807/81 der Kommission zur Einführung einer Beihilfe für die private Lagerhaltung von Käse der Sorte Pecorino romano	2. 7. 81	L 181/22
2. 7. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1821/81 der Kommission über die Bedingungen der Gewährung einer Übergangvergütung für die am Ende des Wirtschaftsjahres vorhandenen Bestände an bestimmten Getreidearten	3. 7. 81	L 182/10
2. 7. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1822/81 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1018/70 zur Anwendung der zusätzlichen Güteklassen für bestimmte Gemüse	3. 7. 81	L 182/14
3. 7. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1842/81 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1188/81 hinsichtlich der Grundregeln für die Gewährung angepaßter Erstattungen für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide	4. 7. 81	L 183/10
3. 7. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1843/81 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2835/77 über die Durchführung der Beihilfegewährung für Hartweizen hinsichtlich der Beihilfegewährung in Italien für das Wirtschaftsjahr 1981/82	4. 7. 81	L 183/14
3. 7. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1848/81 der Kommission zur Festsetzung des den Kirschenerzeugern zu zahlenden Mindestpreises und der Produktionsbeihilfe für im Sirup haltbar gemachte Kirschen für das Wirtschaftsjahr 1981/82	4. 7. 81	L 183/25
3. 7. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1849/81 der Kommission mit Bestimmungen zur Begrenzung der Gewährung der Produktionsbeihilfe für im Sirup haltbar gemachte Kirschen	4. 7. 81	L 183/27
3. 7. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1850/81 der Kommission zur Änderung und Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1530/78 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu der Beihilferegelung für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	4. 7. 81	L 183/28

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,- DM (2,40 DM zuzüglich –,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,50 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift

Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
– Ausgabe in deutscher Sprache –
vom Nr./Seite

Andere Vorschriften

3. 7. 81	Entscheidung Nr. 1836/81/EGKS der Kommission über die Pflicht der Stahlvertriebsunternehmen zur Veröffentlichung von Preislisten und Verkaufsbedingungen sowie über im Stahlhandel verbotene Praktiken	4. 7. 81	L 184/13
30. 6. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1853/81 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3508/80 zur Verlängerung der Handelsregelung mit Malta über den 31. Dezember 1980 hinaus	7. 7. 81	L 185/1
30. 6. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1854/81 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3517/80 zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Malta (1981)	7. 7. 81	L 185/2
2. 7. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1857/81 der Kommission zur Änderung der Einfuhrmöglichkeiten für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Taiwan	7. 7. 81	L 185/8
9. 7. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1894/81 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Acrylnitril der Tarifnummer ex 29.27, mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3322/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	10. 7. 81	L 188/10
9. 7. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1895/81 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Äthylenglykol der Tarifstelle 29.04 C ex I, mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3322/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	10. 7. 81	L 188/11
9. 7. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1896/81 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Melamin der Tarifstelle 29.35 ex Q, mit Ursprung in Kuwait, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3322/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	10. 7. 81	L 188/12
9. 7. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1897/81 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Vitamin C der Tarifstelle 29.38 B IV, mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3322/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	10. 7. 81	L 188/13
10. 7. 81	Verordnung (EWG) Nr. 1906/81 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	13. 7. 81	L 190/1